

Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungs- dienst Deutschland e.V.

Zu den Änderungen des Betäubungs- mittelgesetzes und des Notfall- sanitätäergesetzes

vom 26.09.2023



Mit dem am 27.07.2023 in Kraft getretenen Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz und Versorgungsverbesserungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber unter anderem Änderungen im Betäubungsmittelgesetz und im Notfallsanitätäergesetz geregelt. Der Bundesverband der ÄLRD hat die Bedeutung der Neuerungen für die Anwendung von Betäubungsmitteln durch Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer im Rahmen heilkundlicher Maßnahmen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Während die Ergänzungen im Notfallsanitätäergesetz keine neue Rechtsgrundlage zur eigenständigen Verabreichung von Betäubungsmitteln durch Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer bieten, eröffnet der hinzugefügte § 13 Absatz 1b des Betäubungsmittelgesetzes Handlungsoptionen, die bisher betäubungsmittelrechtlich nicht statthaft waren.

Gleichwohl diese Gesetzesergänzung die Gabe von Betäubungsmitteln durch Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, begrüßt der Bundesverband der ÄLRD die damit neu geschaffenen Möglichkeiten in der Versorgung von Notfallpatientinnen und -patienten und sieht seine langjährige Forderung nach einer entsprechenden rechtlichen Grundlage umgesetzt.

Die Voraussetzungen bzw. Umstände, unter denen Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer im Rettungsdienst Betäubungsmittel nach den Regelungen des § 13 Absatz 1b Betäubungsmittelgesetz verabreichen dürfen, versteht der Bundesverband der ÄLRD wie folgt:

DER VORSTAND DES BUNDESVERBANDES:

**VORSITZENDER: PROF. DR. DR. ALEX LECHLEUTHNER; STELLV. VORSITZENDER: DR. BERNHARD KRAKOWKA;
2. STELLV. VORSITZENDER TORSTEN REINHOLD; BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER: PROF. DR. REINHOLD MERBS;
SCHATZMEISTER: PROF. DR. ANDREAS BOHN; BEISITZER: DR. ANDRE GNIRKE**

WWW.AELRD.DE

1. Die ärztlichen Vorgaben in Textform erfolgen durch die zuständige Ärztliche Leitung Rettungsdienst und enthalten auch ein Protokoll zum Vorgehen bei eintretenden Komplikationen.
2. Die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter müssen im Umgang mit den vorgegebenen Betäubungsmitteln geschult sein und regelmäßig zertifiziert werden.
3. Das Eintreffen eines Arztes vor der Gabe von Betäubungsmitteln gemäß standardisierter ärztlicher Vorgaben muss dann nicht abgewartet werden, wenn die Beschwerden erheblich sind oder eine Gefahr für die Gesundheit abgewendet werden muss.
4. Im Rahmen heilkundlicher Behandlungen mit Betäubungsmitteln können Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter telenotärztliche Systeme zur Unterstützung nutzen.

Boltenhagen, den 26.09.2023

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Dr. Alex Lechleuthner
Vorsitzender


Dr. Bernhard Krakowka
Stellvertretender Vorsitzender


Prof. Dr. Reinhold Merbs
Bundesgeschäftsführer